

Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Sassnitz

(Vergabeordnung)

Auf Grund des § 29 Gemeindehaushaltsverordnung, § 75 Abs. 1 Satz 3 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Hauptsatzung der Stadt Sassnitz werden durch Beschluss der Stadtvertretung vom 21.04.2008 nachstehende Richtlinien für die Ausschreibung, Vergabe und Prüfung öffentlicher Aufträge erlassen.

§1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Vergabestellen der Stadtverwaltung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, einschließlich der städtischen Gesellschaften sofern Finanzmittel aus dem Haushalt der Stadt bereitgestellt werden.

§2

Grundlagen

Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

- a) die Vergabeverordnung (VgV);
- b) für alle Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A,B,C;
- c) für alle anderen Lieferungen und Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL);
- d) für freiberufliche Leistungen oberhalb des EG-Schwellenwertes die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF);
- e) die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI);
- f) bei Vergabe von Aufträgen, die mit Landes- und Bundesmitteln gefördert werden, gelten die für diese Arbeiten maßgebenden Bedingungen soweit sie andere Anforderungen an die Ausschreibung und Vergabe stellen als diese Bestimmungen;
- g) die Vergabe betreffenden Erlasse des Wirtschaftsministeriums M-V u.a.:
 - Vergabe öffentlicher Aufträge mit geringen Auftragswerten (Wertgrenzenerlass);
 - Erlass über die Zubenennung von Unternehmen aus M-V durch die Auftragsberatungsstelle MV e.V. (ABST) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge;
 - Richtlinie für die verstärkte Beteiligung mittelständischer Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge;
- h) das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen .

Öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Grundsätze zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind einzuhalten.

§3

Grundsätze der Vergabe

3.1. Vergabeverfahren sind grundsätzlich erst einzuleiten, wenn

- erforderliche Haushaltsmittel zur Verfügung stehen bzw. Ermächtigungen vorliegen,

- alle Unterlagen (Pläne, Kostenberechnungen bzw. Kostenschätzungen einschließlich der Berechnungen der jährlichen Haushaltsbelastungen) fertig gestellt sind und
- innerhalb der vorgesehenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann.

3.2. Das Verfahren der öffentlichen Ausschreibung ist als Regelfall zu wählen. Die beschränkte und freihändige Vergabe kommen innerhalb der nachfolgenden Wertgrenzen in Betracht, soweit Bestimmungen der Vergaberichtlinien VOB/VOL/VOF der Anwendung nicht entgegenstehen.

3.3. Bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe ist darauf zu achten, dass die Bewerber möglichst häufig wechseln und regional gestreut werden. Ortsansässige Bewerber kleiner und mittlerer Unternehmen sind regelmäßig zur Angebotsabgabe mit aufzufordern. Der Erlass über die „Zubenennung von Unternehmen aus M-V durch die Auftragsberatungsstelle M-V e.V.“ ist anzuwenden.

3.4. Die Vergabe über Lieferungen und Leistungen, freiberufliche Leistungen einschließlich Bauleistungen sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber zu vergeben.

3.5. Der Bewerber oder Bieter hat bei der Abgabe seines Angebotes zu erklären, dass er seine steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistungen erfüllt sowie den §5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SchwarzArbG) und den §5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) beachtet (Eigenerklärung).

3.6. Für den Bewerber, der den Zuschlag erhalten soll, ist bei Bauaufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung (GewO) einzuholen, sofern diese nicht vorliegt.

3.7. Bei umfangreichen Bauleistungen, insbesondere wenn Bauleistungen verschiedener Handwerks- oder Gewerbebranche zusammen vergeben werden sollen, ist der Bieter zu verpflichten, Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Nachunternehmer zu vergeben beabsichtigt. Soweit möglich hat der Bieter mit dem Angebot Namen und Anschrift der Nachunternehmer mitzuteilen.

3.8. Vom Bieter ist zur Angebotsabgabe im Rahmen einer Beschränkten oder Freihändigen Vergabe eine Erklärung darüber zu verlangen, ob sein Unternehmen ein Unternehmen nach § 12 (Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen) ist.

3.9. Regelmäßig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen nach VOL/VOB sind, soweit möglich, einmal jährlich auszuschreiben.

3.10. Die Aufteilung von Aufträgen, die nach allgemeiner Auslegung eine Einheit bildet, ist unzulässig. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Aufteilung der Umgehung der Bestimmungen dieser Vergabeordnung dienen soll.

3.11. Alle Leistungen, insbesondere nach VOL, sind nach Möglichkeit unter dem Gesichtspunkt weitgehender Typenreinheit, Kompatibilität von Systemen und Gleichheit bzw. Verträglichkeit von Materialien zu vergeben, um Kosten des Bedienungs- und Unterhaltungsaufwandes niedrig zu halten.

3.12. Über die Vergabe von Leistungen ist ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die maßgeblichen Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält (Vergabevermerk).

§4

Vergabestellen

4.1. Vergabestellen sind die mittelbewirtschaftenden Ämter sowie die städtischen Gesellschaften.

4.2. Die Vergabestellen fertigen die Leistungsverzeichnisse nach den §§ 2 und 3 genannten Vorschriften und Grundsätzen und führen die Ausschreibung durch.

4.3. Durch die Vergabestellen ist nach Abschluss eines jeden Vergabeverfahrens der Vergabevermerk (3.12.) zu fertigen und mit den übrigen Unterlagen über einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren. Sind Maßnahmen mit Fördermittel finanziert worden, so ist vor jeder Aktenvernichtung zu beachten, dass die Prüfung des Verwendungszweckes in Form eines entsprechenden Anerkennungsbescheides des Fördermittelgebers bestätigt worden ist.

§5

Vergabearten und Wertgrenzen

5.1 Die Vergabearten richten sich nach der VOB, VOL und VOF. Der Vergabe von Aufträgen muss eine Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Je nach finanziellem Wert (Kostenschätzung, Kostenberechnung bzw. Kostenvoranschlag) jeweils ohne Umsatzsteuer ist folgende Vergabeart vorgeschrieben:

5.1.1 Öffentliche Ausschreibung

a) EU-weite Ausschreibung

bei VOB/Vergaben mit einem Gesamtwert von über 5.150.000 Euro,
bei VOL- und VOF-Vergaben mit einem Auftragswert von über 206.000 Euro,

b) bundesweite Ausschreibung

bei VOB/Vergaben über 500.000 Euro,
bei VOL- und VOF-Vergaben über 100.000 Euro;

c) landesweite Ausschreibung

bei VOB/Vergaben über 300.000 Euro,
bei VOL-Vergaben über 40.000 Euro.

5.1.2 Beschränkte Ausschreibung

Eine Beschränkte Ausschreibung für Leistungen -ausgenommen Bauleistungen- ist ohne Einzelfallbegründung zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert ohne Mehrwertsteuer 40.000 Euro nicht übersteigt.

Eine Beschränkte Ausschreibung für Bauleistungen ist ohne Einzelfallbegründung zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert der Gesamtbaumaßnahme ohne Mehrwertsteuer 300.000 Euro nicht übersteigt.

Die Aufforderung zur Angebotsabgabe soll an mindestens fünf kleine und mittlere Unternehmen ergehen, vorzugsweise an kleine und Kleinstunternehmen. Abweichungen sind mit Gründen aktenkundig zu machen.

5.1.3 Freihändige Vergabe

Eine Freihändige Vergabe kann im Wege der Angebotsbeziehung erfolgen, wenn der voraussichtliche Auftragswert ohne Mehrwertsteuer 30.000 Euro nicht übersteigt. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe für Leistungen und Bauleistungen soll an mindestens drei kleine und mittlere Unternehmen ergehen. Entsprechende Bauaufträge sollen insbesondere Handwerksbetrieben und baugewerblichen Kleinstunternehmen zugute kommen.

Die Bestimmung zur Einholung von mindestens drei Angeboten gilt nicht für zeitlich unabwendbare Sicherungsmaßnahmen an Bauten und Anlagen, soweit ein sofortiger Beginn der Maßnahme erforderlich ist, um größere Schäden zu verhindern.

Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

5.1.4 Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach der VOB/A und der VOL/A ist- soweit dies im Einzelfall nach Art und Umfang der geforderten Leistung nicht unmöglich oder (z.B. wegen zu hoher Transportkosten) unzweckmäßig ist- die Auftragsberatungsstelle Schwerin (ABST) einzuschalten und aufzufordern ein geeignetes Unternehmen zu benennen, das die ausschreibende Stelle zur Abgabe eines Angebotes auffordern kann.

Die Nichteinschaltung der ABST ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro ist in einem Vermerk zu begründen.

5.2 Für sich wiederholende Leistungen ist für die Wahl der Vergabeart der Gesamtwert zugrunde zu legen (z. B. Jahreswert). Es ist unzulässig, Aufträge zu teilen, um die festgesetzten Wertgrenzen zu umgehen.

5.3 Aufträge über Leistungen, denen die

- Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF),
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),

zugrunde zu legen sind, werden nach vorheriger Ermittlung des Leistungsvermögens ohne Ausschreibung erteilt, soweit nicht andere Vorschriften gelten oder sofern nicht eine Entscheidung über die Beauftragung von freischaffenden Architekten, Ingenieuren oder Sachverständigen durch die Stadtvertretung getroffen wurde.

§6

Sicherung der Angebotsunterlagen und Submission

6.1 Bei öffentlicher und beschränkter Ausschreibung sind die eingehenden Angebote auf dem geschlossenen Umschlag mit Eingangsstempel und einer laufenden Nummer zu versehen und in der Vergabestelle unter Verschluss zu verwahren. Beim Öffnen nicht gekennzeichnete Angebote durch die Poststelle sind diese sofort wieder zu verschließen. Der Verschluss ist mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift zu versehen.

6.2. Der Amtsleiter oder der Geschäftsführer bzw. ein von ihm zu benennender Stellvertreter leitet die Eröffnungsverhandlung (Submission). Die Submissionstermine haben grundsätzlich in den Diensträumen der jeweiligen Vergabestelle stattzufinden.

6.3. An der Submission haben mindestens zwei Vertreter des ausschreibenden Amtes oder ein Vertreter des Amtes sowie ein von der Stadt Beauftragter teilzunehmen.

6.4. Die Ergebnisse der Verhandlung zur Öffnung der Angebote sind in einer Niederschrift zu protokollieren.

§7

Prüfung der Angebote und Vergabevorschlag

7.1. Die Vergabestelle prüft alle gültigen Angebote in fachlicher, rechnerischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Diese Prüfung ist schriftlich zu bestätigen.

7.2. Zwischen der Öffnung der Angebote und der Zuschlagserteilung dürfen Verhandlungen mit Bietern der engeren Wahl nur zur Angebotsaufklärung geführt werden. Verhandlungen über eine Änderung der Angebote oder Preise sind nicht statthaft. Über jede entsprechende Kontaktaufnahme mit Bietern ist unter konkreter Benennung des Verhandlungsgegenstandes ein Aktenvermerk anzufertigen.

7.3. Der Vergabevorschlag soll auf das Angebot fallen, dass eine einwandfreie Ausführung einschließlich Gewährleistung erwarten lässt und unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, gffs. auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkten als das annehmbarste erscheint.

Wird nicht das Angebot mit dem niedrigsten Preis berücksichtigt, ist dies aktenkundig zu begründen.

§8

Zuständigkeit für die Zuschlagserteilung

8.1 Der Hauptausschuss ist zuständig für die Vergaben von Aufträgen der Stadt Sassnitz (Zuschlag), soweit die Aufträge den Wert von

125.000 Euro bei Vergaben nach der VOB,

50.000 Euro bei Vergaben nach der VOL,

50.000 Euro bei Vergaben nach der VOF,

übersteigen.

Dies gilt auch für Vergaben der städtischen Gesellschaften, insofern der Anteil der Finanzmittel aus dem Haushalt der Stadt bereitgestellt wird und keine Vereinbarung zur Übertragung der Zuschlagserteilung für die Vergabe an die städtischen Gesellschaften abgeschlossen wurde.

Bei der Ausschreibung einer Maßnahme in mehreren Losen wird die Wertgrenze durch die gesamte Maßnahme bestimmt.

8.2. Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung (8.3.) handelt und deren Entscheidungsbefugnis nicht dem Hauptausschuss unterliegt, entscheidet der Bürgermeister mit dem jeweiligen Amtsleiter, bei den städtischen Gesellschaften der Geschäftsführer.

8.3. Soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, d.h. Aufträge, deren Auftragswert im Anwendungsbereich der VOB 15.000 Euro, im Anwendungsbereich der VOL 5.000 Euro und im Anwendungsbereich der VOF 15.000 Euro nicht überschreiten, obliegt die Entscheidung dem zuständigen Amtsleiter. Über die Delegation von Befugnissen innerhalb des Amtes werden gesonderte Regelungen getroffen.

8.4. Die Stadtvertretung kann sich im Einzelfall eine Beschlussfassung für die Vergabe vorbehalten.

§9

Auftragserteilung und Vertragsschluss

9.1. Die Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Sie sind gemäß § 38 Abs. 6 der Kommunalverfassung M-V i.V.m. der geltenden Fassung der Hauptsatzung und der jeweils gültigen Unterschriftenregelung zu unterzeichnen.

9.2. Ist im begründeten Ausnahmefall eine mündliche oder fernmündliche Auftragserteilung nicht zu vermeiden, ist diese aktenkundig zu machen. Die schriftliche Bestätigung ist unverzüglich nachzuholen. Das gleiche gilt für die Erweiterung oder Abänderung erteilter Aufträge.

9.3. Bei der Beauftragung von Bauleistungen ist gemäß § 48 EStG ein Steuerabzug an das zuständige Finanzamt des Bauunternehmers durch den Auftraggeber abzuführen, sofern keine Freistellungsbescheinigung durch den Bauunternehmer vorgelegt wird oder die Auftragsumme den Betrag der Gegenleistung von 5.000 Euro nicht übersteigt.

§10

Sicherheitsleistungen

10.1. Zur Erfüllung der Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen sind Sicherheiten für die Vertragserfüllung und für die Gewährleistung von den Unternehmen zu erbringen, sofern die geltenden Regelungen der VOB / VOL dies zulassen.

10.2. Auf Sicherheitsleistungen für Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen mit einem Gesamtwert von unter 30.000 Euro soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel der Leistung voraussichtlich nicht eintreten werden oder wenn der Auftragnehmer hinreichend bekannt ist und die genügende Gewähr für die vertragsgemäße Leistung und die Beseitigung etwa auftretender Mängel bietet.

10.3. Sicherheitsleistungen sind in den Vertragsunterlagen zu vereinbaren.

§11

Gewährleistung

11.1. Grundsätzlich hat spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eine Kontrolle der Mängelfeststellung zu erfolgen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

11.2. Für den Fall der Mängelfeststellung sind die notwendigen Schritte zur Verwirklichung der Gewährleistungsansprüche einzuleiten.

11.3. Die Wahrnehmung der Gewährleistungsrechte, einschließlich die Aufgabe der Terminüberwachung, obliegt der Vergabestelle.

§12

Sonstiges

Kleine und mittlere Unternehmen als bevorzugte Bewerber sind nach dem Wertgrenzenerlass begrifflich bestimmt.

12.1. Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- a) weniger als 250 Personen beschäftigen und
- b) einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro haben und
- c) keiner Gruppe verbundener Unternehmen angehören oder einer Gruppe verbundener Unternehmen angehören, die die unter Buchstabe a und b genannten Voraussetzungen erfüllt.

12.2. kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- a) weniger als 50 Personen beschäftigen und
- b) einen Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben und
- c) keiner Gruppe verbundener Unternehmen angehören oder einer Gruppe verbundener Unternehmen angehören, die die unter Buchstabe a und b genannten Voraussetzungen erfüllt.

12.3. Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- a) weniger als 10 Personen beschäftigen und
- b) einen Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Millionen Euro haben und
- c) keiner Gruppe verbundener Unternehmen angehören oder einer Gruppe verbundener Unternehmen angehören, die die unter Buchstabe a und b genannten Voraussetzungen erfüllt.

§13

In-Kraft-Treten

Diese Vergabeordnung tritt am 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Stadt Sassnitz vom 15.09.1997 in der geänderten Fassung vom 08.04.2002 außer Kraft. (BvI - Nr. 30-03/02 STV)

Sassnitz, den 25.04.2008

D. Holtz
Bürgermeister